

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

- 1) Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen einschließlich Beratungsleistungen, Auskünfte u. ä.

Abreden, Änderungen oder Ergänzungen sind nur gültig, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

- 2) Unsere Rechnungsbeträge sind, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, sofort zur Zahlung fällig. Wechsel werden nur aufgrund vorheriger Abmachung angenommen. Die Diskontospesen trägt der Käufer. Geht ein Wechsel zu Protest, so sind wir berechtigt, gegen Rückgabe noch laufender Wechsel Bezahlung zu verlangen. Bei Wechsel auf Nebenplätze übernehmen wir keine Gewähr für rechtzeitige Vorzeigung und Protesterhebung. Wechsel und Schecks gelten erst nach ihrer Einlösung als Zahlung. Gerät der Käufer in Verzug, berechnen wir die gesetzlichen Verzugszinsen. Der Nachweis eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Der Verzug tritt ohne Mahnung ein, spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung.

- 3) Unsere Preise verstehen sich ab Versandstätte einschließlich Verpackung, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

Bei fracht- oder zollfreier Lieferung gehen etwaige Erhöhungen der Fracht- oder Zollsätze nach Kaufabschluss zu Lasten des Käufers.

- 4) Alle Sendungen reisen auf Gefahr des Käufers, auch im Falle frachtfreier Lieferungen. Der Abschluss einer Transportversicherung bleibt dem Käufer überlassen. Die Wahl des Versandweges und der Versandart erfolgt durch uns nach bestem Ermessen ohne Übernahme einer Haftung.

- 5) Wir behalten uns Änderungen der Preisgestaltung und der angelieferten Mengen innerhalb einer Spanne von 5 % zu den im Vertrag genannten Angaben vor.

- 6) a) Gewährleistungsmängel verjähren nach 12 Monaten ab Übergabe der Ware. Ausgenommen hiervon sind Lieferungen an den Verbraucher. Hier verjähren die Gewährleistungsansprüche innerhalb von 2 Jahren ab Lieferung der Ware.

b) Unsere Äußerung, insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften, sowie im Rahmen der Verkaufsgespräche sind unverbindlich, es sei denn, wir haben die Richtigkeit dieser Angaben schriftlich garantiert.

c) Eigenschaftsbeschreibungen, insbesondere im Rahmen von Vertragsverhandlungen oder Prospekt- bzw. Werbeanpreisung gelten nicht als Garantie, es sei denn, sie werden ausdrücklich als solche bezeichnet.

d) Eine etwaige Beratung ist unverbindlich und befreit den Käufer nicht von der eigenen Prüfung unserer Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verwendungszwecke. Insbesondere hat der Käufer in jedem Fall die Haltbarkeitsangaben für die Produkte zu beachten und alle weiteren Angaben zu deren Verwendung zu berücksichtigen.

e) Mängelrügen können nur berücksichtigt werden, wenn der Käufer die Ware spätestens 8 Tage nach ihrer Ankunft an dem vereinbarten Bestimmungsort untersucht und die vorhandenen vermeintlichen Mängel uns unverzüglich angezeigt hat. Diese Anzeige bindet nicht von der Zahlungsverpflichtung. Sollte die Kaufsache mangelhaft sein, gewähren wir dem Käufer nach unserer Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache. Der Kunde kann die Herabsetzung des Kaufpreises oder die Rückgängigmachung des Kaufes erst dann verlangen, wenn unsere Nachbesserung fehlschlägt oder wenn von uns die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache abgelehnt wird.

- 7) Unsere Lieferfristen oder Termine gelten nur ungefähr. Für die genaue Einhaltung der Lieferzeiten wird keine Gewähr übernommen, es sei denn, sie sind ausdrücklich zugesichert worden.

Höhere Gewalt, Streik und unverschuldetes Unvermögen auf unserer Seite etc. verlängern die Lieferfristen angemessen, zumindest jedoch um die Dauer der Behinderung.

Teillieferungen sind zulässig. Bei Dauerlieferungen gilt jede Teillieferung als ein gesondertes Geschäft.

- 8) Die verkauften Waren werden unter Eigentumsvorbehalt geliefert. Sie bleiben bis zur völligen Bezahlung sämtlicher, auch der künftig entstehenden Forderungen aus unserer Geschäftsverbindung mit dem Käufer unser Eigentum. Der Käufer ist jedoch berechtigt, die gelieferten Waren im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs weiter zu veräußern. In diesem Fall werden die dem Käufer aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund gegen den Erwerber unserer Sachen zustehenden Forderungen bereits heute an uns abgetreten. Indessen ist der Käufer ermächtigt, die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen, als er seiner Zahlungsverpflichtung uns gegenüber vertragsgemäß nachkommt.

Der Käufer ist im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt, gelieferte Ware zu be- und verarbeiten. Unser Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Be- und Verarbeitung entstandenen Erzeugnisse. Die Be- und Verarbeitung erfolgt für uns.

Bei Verbindungen oder Vermischungen der von uns gelieferten Ware durch den Käufer werden wir Miteigentümer an den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes unserer zu den fremdverarbeiteten Waren. In diesen Fällen ist der Käufer Verwahrer für uns. Der Käufer hat sich das ihm zustehende bedingte Eigentum an den neugebildeten Waren gegenüber seinen Kunden vorzubehalten, bis diese den Kaufpreis

voll bezahlt haben. Der Käufer ist verpflichtet, uns auf Verlangen eine Liste der Drittschuldner anzugeben und diesen die Abtretung anzuzeigen.

Auch in diesem Fall ist der Verkäufer noch berechtigt, die abgetretenen Forderungen solange selbst einzuziehen, wie er von uns keine anderen Weisungen erhält oder erhalten hat.

Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so sind wir verpflichtet, die vorgenannten Sicherheiten insoweit – nach unserer Wahl – freizugeben.

Der Käufer ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware bzw. die uns abgetretenen Forderungen zu verpfänden oder sicherheits halber zu übereignen. Auch alle anderen außergewöhnlichen Verfügungen sind unzulässig.

Zugriffe Dritter auf uns gehörende Waren und Forderungen sind uns vom Käufer unverzüglich anzuzeigen.

Ist ein Käufer mit den fälligen Zahlungen ganz oder teilweise im Rückstand, so haben wir das Recht, entweder Zahlung der gesamten Restschuld oder, nachdem wir den Käufer mit Fristsetzung fruchtlos zur Tilgung der fälligen Schuld aufgefordert haben, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen unter Berücksichtigung aller Varianten. Sollte sich der Verkäufer zur Rückabwicklung entschließen, ist der Käufer ausdrücklich verpflichtet, alle gelieferten Waren auf Anforderung hin, ohne Einrede, welcher Art dieselbe auch immer sein mag, an uns zurückzugeben. Bei der Verrechnung solcher zurückgegebenen Waren ist eine inzwischen etwa eingetretene Wertminderung zu berücksichtigen. Entschieden sich der Verkäufer für Schadenersatz wegen Nichterfüllung, so ist er berechtigt, ohne konkreten Nachweis 25 % der Nettoverkaufssumme zzgl. Mehrwertsteuer geltend zu machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Dem Käufer bleibt vorbehalten, einen niedrigeren Schaden nachzuweisen, als die Pauschalsumme.

- 9) a) Wir haften bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Organe und leitenden Angestellten und bei Verletzung vertraglicher Hauptpflichten. Soweit unser Kunde kein Kaufmann ist, haften wir auch bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit aller anderen Mitarbeiter.

Bei Verletzung vertraglicher Nebenpflichten haften wir nicht, soweit nicht der Kunde aufgrund unseres Verschuldens sein Leben verliert oder einen Körper- oder Gesundheitsschaden erleidet.

Bei Fehlen garantierter Eigenschaften haften wir für Schäden, die am Liefergegenstand selbst entstehen. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haften wir nur dann, wenn die Garantie gerade bezweckt hat, den Kunden gegen den eingetretenen Schaden abzusichern, soweit nicht der Kunde aufgrund unseres Verschuldens sein Leben verliert oder einen Körper- oder Gesundheitsschaden erleidet.

- b) Die Haftung gemäß dem vorstehenden Absatz 2 für weitergehende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche, soweit nicht Absatz 1 eingreift, ist darüber hinaus beschränkt auf solche Schäden, die vor Vertragsschluss vorhersehbar waren. Für die Haftung für Verschulden bei Vertragsverhandlungen (culpa in contrahendo) gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

- c) Weitere als die in diesen Bedingungen aufgeführten und im Vertragstext geregelten Ansprüche auf Schadenersatz sind ausgeschlossen, mit Ausnahme der Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und wenn der Kunde aufgrund unseres Verschuldens sein Leben verliert oder einen Körper- oder Gesundheitsschaden erleidet.

Die Haftung ist in jedem Fall beschränkt auf einen Betrag in Höhe von € 3.000.000,-.

- 10) Die Haftung gemäß den vorstehenden Absätzen und auch für weitergehende, vertragliche oder gesetzliche Schadenersatzansprüche ist darüber hinaus beschränkt auf solche Schäden, die bei Vertragsabschluss vorhersehbar waren.

Weitere als in diesen Bedingungen aufgeführte oder im Vertragstext geregelte Ansprüche sind ausgeschlossen, mit Ausnahme der Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.

- 11) Unsere Anwendungstechnische Beratung in Wort und Schrift – auch im Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter – ist unverbindlich und befreit den Käufer nicht von der Verpflichtung der eigenen Prüfung unserer Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke. Insbesondere Angaben über die Materialbeschaffenheit der gelieferten Ware beschreiben diese nur und enthalten keine Zusicherung. Abweichungen sind ausdrücklich möglich, lassen sich produktionstechnisch nicht ganz vermeiden.

- 12) Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist unser Geschäftssitz. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das Landgericht Darmstadt. Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht.

Ist eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. des restlichen Teils der betroffenen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen können nicht durch anderslautende Regelungen der Käufer ausgeschlossen oder geändert werden. Änderungen der Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.